

Beschreibung des Beschwerdeverfahrens

Grundsätzliches zum Beschwerdeverfahren

Jeder kontrollierte Betrieb und dritte Person hat die Möglichkeit, sich in den Bereichen Kontrolle, Zertifizierung, Bewilligung/ Ablehnung von Anträgen, sonstigen Bescheiden und über das Kontroll- und Zertifizierungspersonal an kompetenter Stelle beschweren zu können.

Maßnahmen

- Die Beschwerde ist an Biopark zu richten. Biopark leitet gegebenenfalls weiter an Kontrollstelle.
- Die Kontrollstelle ist verpflichtet, dass Beschwerden, die an die beauftragte Kontrollstelle gerichtet werden und Biopark oder das Biopark Zertifizierungssystem betreffen, in schriftlicher Form an Biopark weiter zu leiten, d.h. jede Beschwerde, die an den Kontrolleur oder an die Kontrollstelle gerichtet wird, (z.B. auch eine Beschwerde zur Inspektionstätigkeit eines Kontrolleurs), muss an Biopark weitergeleitet werden. Die Kontrollstelle muss Biopark über die Bearbeitung und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens informieren.
- Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Biopark e.V. Der Vorstand begründet seine Entscheidung. Sie ist innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme des Unternehmens von der schriftlich begründeten Entscheidung des Vorstandes einzulegen.
- Für die Durchsetzung der vereinbarten Sanktionen (Sanktionskatalog) ist der Privatrechtsweg zulässig, wenn nicht Landesrichtlinien anderes bestimmen.
- Über die Kündigung des Zertifizierungsvertrages beschließt der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Unternehmens. Einem Unternehmen kann gekündigt werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen den Zertifizierungsvertrag und die Aberkennung der Umstellung auf ökologischen Landbau vorliegt. Die Kündigung ist dem Unternehmen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Unternehmen kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
- Bis dahin bleibt die Kündigung wirksam.
- Beschwerden werden durch die Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde bearbeitet bzw. weitergeleitet.
- Beschwerden werden durch die Zertifizierungskommission mit ausgewertet.
- Nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer über die Entscheidung schriftlich informiert, die Beschwerde archiviert und in Datenschutz entsprechender Form aufbewahrt.